

Verkündet
am 24. November 1954
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Oberin Jutta P. (vorm. Ab. geb. P.), In-
haberin der A.-Klinik, Sanatoriums-Betriebsgesell-
schaft oHG, B., N. str.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

1.) die Ehefrau Helene A.,

2.) den Julius A.,

beide in D./Krs. S., M. Str.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. November 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Artl
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
8. Juli 1953 wird auf Kosten der Klägerin zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten betrieben bis zum Jahre 1946 gemeinsam in Form einer offenen Handelsgesellschaft eine Klinik in B [REDACTED]. Im Jahre 1946 verkaufte der Beklagte zu 2) den ihm zustehenden Gesellschaftsanteil an die Klägerin zum Preise von 20.000 RM. In diesem Vertrag war bestimmt, dass die Gesellschaft die Zahlung der Versicherungsprämien für den Beklagten zu 2) übernehme. Diese Versicherungen des Beklagten zu 2) waren bei Westberliner Versicherungsgesellschaften abgeschlossen. Durch Vertrag vom 12. Februar 1949 verkaufte auch die Beklagte zu 1) den ihr zustehenden Gesellschaftsanteil an die Klägerin, und zwar zu einem Preise von 25.000 DM-Ost. In diesem Vertrag, der auch von dem Beklagten zu 2) unterschrieben ist, war des weiteren bestimmt, dass die bisher von der Gesellschaft für den Beklagten zu 2) bezahlten Versicherungsbeiträge für Lebenszeit des Beklagten zu 2) in gleicher Höhe wie bisher von der Gesellschaft bezahlt werden.

Im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vom 12. Februar 1949 wurden die Prämien für die Versicherungen in DM-Ost bezahlt. Die Beklagten hielten sich zu diesem Zeitpunkt, wie es auch in dem Vertrag vom 12. Februar 1949 heisst, in D [REDACTED] in T [REDACTED] auf, wobei es zwischen den Parteien streitig ist, ob sich die Beklagten damals nur vorübergehend in L [REDACTED] aufhielten oder ob sie damals ihren ständigen Wohnsitz in L [REDACTED] hatten. Seit dem 6. April 1949 haben sie jedenfalls ihren ständigen Wohnsitz in D [REDACTED] im Kreis S [REDACTED] genommen. Als die Versicherungen des Beklagten zu 2) auf Grund der in Berlin ergangenen gesetzlichen Bestimmungen im Laufe des Jahres 1949 auf DM-West umgestellt wurden, kam es zwischen

- 3 -

den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Klägerin verpflichtet sei, die Prämien nunmehr in DM-West zu zahlen. Die Klägerin ist der Meinung, dass eine solche Verpflichtung für sie nicht bestehe, da der Vertrag vom 12. Februar 1949 auf der Basis von DM-Ost abgeschlossen worden sei; die Beklagten sind insoweit der gegenteiligen Auffassung. Die Klägerin hat deshalb mit der Klage die Feststellung begehrt, dass sie auf Grund des Vertrages vom 12. Februar 1949 nicht verpflichtet sei, die Prämien für die Lebensversicherungen des Beklagten zu 2) in DM-West zu zahlen.

Das Landgericht hat dem Feststellungsbegehren der Klägerin entsprochen, das Kammergericht hingegen hat die Feststellungsklage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, während die Beklagten um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Ausgangspunkt für die Beurteilung des Klaganspruchs bildet die Frage, welches Schicksal die Lebensversicherungen des Beklagten zu 2) bei der Umstellung der Währung erlitten haben, insbesondere die Frage, welches Währungsrecht auf diese Lebensversicherungen anzuwenden ist. Im Unterschied zu den sonstigen Schuldverhältnissen ist für den Bereich der Privatversicherungen hierfür eine eingehende Regelung getroffen worden. Diese Regelung stellt darauf ab, zu welchem Versicherungsbestand die jeweils in Betracht kommenden Versicherungen im Zeitpunkt der Währungsumstel-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

lung gehört haben. Haben die hier in Frage stehenden Lebensversicherungen des Beklagten zu 2) in dem genannten Zeitpunkt zum Westberliner Bestand gehört, so finden auf sie die Westberliner Umstellungsvorschriften Anwendung. Für die Beurteilung dieser Frage ist es zunächst von Bedeutung, dass die Lebensversicherungen des Beklagten zu 2) vor dem 9. Mai 1945 abgeschlossen worden waren und dass sie sodann durch Weiterzahlung der Prämien über den 9. Mai 1945 hinaus bei den Westberliner Versicherern aufrechterhalten worden sind. Für solche erneuerten Versicherungsverträge bestimmt § 1 des Rundschreibens R 59/49 des Aufsichtsamts für das Versicherungswesen in Berlin (VA (Berlin) 1949 Nr 4, S 4), dass sie ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Berlin geltend gemacht werden können, also zum Westberliner Versicherungsbestand gehören, wenn die letzte Beitragszahlung vor dem Währungsstichtag in Berlin erfolgt ist. Diese Regelung hat sodann durch das spätere Rundschreiben R 2/50 (VA (Berlin) 1950 Nr 1 S 3) für die hier in Betracht kommenden Lebensversicherungen des Beklagten zu 2) keine Änderung erfahren. Wenn in diesem Rundschreiben in Anlehnung an das Rundschreiben R 17/49 (VA (Berlin) 1949 Nr 3 S 1) für die Bestimmung des Westberliner Versicherungsbestandes darauf abgestellt ist, ob der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz am 20. März 1949 in West-Berlin gehabt hat, so gilt diese Regelung nur für die Abgrenzung des Westberliner vom Ostberliner Versicherungsbestand. Diese Regelung kommt also nur dann zur Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Berlin gehabt hat und nun zu entscheiden ist, ob seine Versicherung zum Westberliner oder zum Ostberliner Versicherungsbestand gehört. Dagegen gilt die Rege-

lung des R 2/50 von vornherein nicht für die Fälle, in denen der Versicherungsnehmer in der Sowjetzone oder im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik seinen Wohnsitz gehabt hat. Für diese Fälle verbleibt es vielmehr bei der oben erwähnten Regelung des R 59/49, wonach die Lebensversicherungen ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Versicherungsnehmers dann zum Westberliner Bestand gehören, wenn die Versicherung nach dem 9. Mai 1945 erneuert worden und die letzte Beitragszahlung vor dem Währungsstichtag in Berlin erfolgt ist (vgl. Stellungnahme des Versicherungsaufsichtsamts Berlin in VA (Berlin) 1950 S 67; Neumann VA (Berlin) 1950 S 31; Hartmann-Meisch, Die Lebensversicherungsverträge in der Währungsumstellung 2. Aufl. 1950 S 100). Hieraus folgt, dass nach der Regelung in den Rundschreiben des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen in Berlin die Lebensversicherungen des Beklagten zu 2) zum Westberliner Versicherungsbestand gehören, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beklagte zu 2) am Währungsstichtag seinen Wohnsitz, wie er behauptet, in West-Berlin oder, wie die Klägerin behauptet, in Langensalza/Thür. gehabt hat.

Gegen die Wirksamkeit dieser in den genannten Rundschreiben getroffenen Regelung über die Abgrenzung des Westberliner Versicherungsbestandes bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Nach Nr 29 der Durchführungsbestimmung Nr 4 zur Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 (VOBl Berlin I S 377) ist die Aufsichtsbehörde zum Erlass weiterer Vorschriften ermächtigt worden, soweit sie das zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer für erforderlich hält. Von dieser Ermächtigung sind die genannten Rundschreiben gedeckt, da danach von dem Versicherungs-

aufsichtsamt vor allem auch eine Regelung darüber getroffen werden konnte, auf welche Versicherungsverhältnisse Westberliner Umstellungsrecht Anwendung zu finden hat (vgl. Prölss, VersR 1952, 197 m. w. Nachw.).

Aus der Anwendung des Westberliner Umstellungsrechts auf die Lebensversicherungen des Beklagten zu 2) folgt, dass diese der 1. Anordnung aus Anlass der Neuordnung des Geldwesens in Berlin (Lebensversicherung) vom 26. Juli 1948 (VA (Berlin) 1948 Nr. 2) unterliegen, die zunächst eine den Vorschriften der westdeutschen VO über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlass der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Juli 1948 (VO Bl BZ 1948, 249) fast gleiche Regelung über die Umstellung der laufenden Lebensversicherungsverträge aufweist. Sodann enthält die genannte Anordnung in § 9 die praktisch bedeutungsvolle Bestimmung, dass Versicherungsverträge nach Vereinbarung auch in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) weitergeführt werden dürfen und dass in diesem Fall für den weitergeführten Teil die Versicherungsleistungen in der gleichen Währung erfolgen. Diese Möglichkeit, von der auch für die Lebensversicherungen des Beklagten zu 2) Gebrauch gemacht worden ist, blieb jedoch nur für eine vorübergehende Zeit bestehen. Auf Grund der 3. VO zur Neuordnung des Geldwesens (WährungsergänzungsVO) vom 20. März 1949 (VO Bl Berlin 1949 S. 86) wurde die Deutsche Mark der Bank Deutscher Länder (DM-West) für das Gebiet von West-Berlin als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel festgesetzt. Demgemäß wurde gemäß §§ 1, 7 des Rundschreibens R 17/49 des Aufsichtsamts für das Versicherungswesen in Berlin vom 26. März 1949 (VA (Berlin) 1949 Nr. 3 S. 1) bestimmt, dass die zum Westberliner Bestand gehörenden Lebensversicherungsverträge, soweit sie bisher auf Ostmark

lauten, ab 20. März 1949 im gleichen Nennbetrag in Westmark laufen und dass nach dem 19. März 1949 fällig werdende Beiträge zum vereinbarten Nennbetrag in Westmark zu erheben sind. Dieser Änderung unterlagen auch die Lebensversicherungen des Beklagten zu 2), weil auch diese nach den vorstehenden Ausführungen zum Westberliner Bestand gehörten. Dabei ist es in dieser Hinsicht ohne Bedeutung, ob der Beklagte zu 2) zu diesem Zeitpunkt, wie die Klägerin behauptet, in der Sowjetzone (Langensalza) seinen Wohnsitz hatte, oder ob er zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz in West-Berlin hatte. Die Lebensversicherungen des Beklagten zu 2) liefen demgemäss ab 20. März 1949 im bisherigen Nennbetrag nunmehr auf DM-West, und es waren für sie nunmehr auch die Beiträge zum vereinbarten Nennbetrag in DM-West zu leisten. Ein Fortbestand dieser Versicherungen auf der Grundlage der DM-Ost war, selbst wenn der Beklagte zu 2) am 20. März 1949 seinen Wohnsitz in L [REDACTED] gehabt haben sollte, nach diesem Rundschreiben und der WährungsergänzungsVO nicht mehr möglich.

Diese Rechtslage hat Bedeutung für die Frage, in welcher Währung die Klägerin nach dem 20. März 1949 die von ihr übernommene Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämien zu erfüllen hatte, und sie gewinnt entscheidendes Gewicht für die Revisionsrügen, mit denen die Revision die Auslegung des Berufungsgerichts angreift. Da es nach den vorstehenden Ausführungen für den Fortbestand der Versicherungen und für die Art der Prämienzahlungen seit dem 20. März 1949 nicht darauf ankommt, ob der Beklagte zu 2) zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz in L [REDACTED] gehabt hat, brauchte das Berufungsgericht

unter diesem Gesichtspunkt auch nicht der dahingehenden Behauptung der Klägerin nachgehen. Die Annahme der Revision, die Umstellung der Versicherungen auf DM-West sei lediglich durch den Umzug des Beklagten zu 2) von I [REDACTED] nach Dahlbruch in Westfalen bedingt, erweist sich nach der gesetzlichen Regelung über den Westberliner Versicherungsbestand ohne weiteres als irrig. Auch der Hinweis der Revision auf die vom Bundesgerichtshof entwickelten Rechtsgrundsätze für den Fall, dass im Zeitpunkt der Währungsreform Gläubiger und Schuldner verschiedenen Staatsgewalten angehören (BGHZ 1, 109; 5, 35; 303; 7, 231), geht fehl. Angesichts der besonderen Regelung, die die Versicherungsverhältnisse des West-Berliner Bestandes gefunden haben, brauchte die Frage nicht weiter erörtert zu werden, ob die in einem Währungsgebiet vollzogene Währungsreform auch diejenigen Schuldverhältnisse ergreife, die mit Rücksicht auf einen einer anderen Staatsgewalt unterworfenen Beteiligten oder die mit Rücksicht auf die Natur des Schuldverhältnisses eine Beziehung zu einem anderen Staatsgebiet haben. Des weiteren kann unter Berücksichtigung der gekennzeichneten Rechtslage auch der Ansicht der Revision nicht beigetreten werden, dass der Wortlaut des Vertrages vom 12. Februar 1949 zwingend gegen die Auslegung des Berufungsgerichts spreche. Die Revision stützt ihre dahingehende Ansicht darauf, dass nach dem Wortlaut des Vertrages die Versicherungsbeiträge "in der gleichen Höhe wie bisher" weiterbezahlt werden sollten. Die Revision verkennt bei dieser Rüge, dass nach der Einführung der DM-West als dem alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel in West-Berlin alle laufenden Verpflichtungen, wie etwa Gehälter, Löhne, Mieten nunmehr grundsätzlich allein in DM-West zu erfüllen waren, auch wenn sie bis dahin ganz oder teilweise in

DM-Ost erfüllt worden waren. Gerade auf dieser Erwägung beruht es, dass der Gesetzgeber die Zahlung der Versicherungsprämien, die bisher in DM-Ost gezahlt worden waren, ab 20. März 1949 zum gleichen Nennbetrag in DM-West vorschrieb (Neumann VW 1949, 154). Bei dieser Rechtslage kann daher auch nicht davon gesprochen werden, dass die etwaige Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung der Versicherungsbeiträge in DM-West nicht mehr eine solche zur Zahlung der Beiträge "in der gleichen Höhe wie bisher" sei.

Unbegründet ist auch der Angriff der Revision, mit dem diese darzutun versucht, das Berufungsgericht hätte aus dem Umstand, dass im Vertrag vom 12. Februar 1949 als Kaufpreis ein Betrag in DM-Ost-Währung vereinbart worden sei, zwingend darauf schliessen müssen, dass die Klägerin auch bei einer gesetzlich herbeigeführten Umstellung der Versicherungen auf DM-West die Versicherungsprämien weiterhin nur in DM-Ost oder zu einem entsprechenden Umrechnungskurs in DM-West zu zahlen brauche. Ein solcher Schluss ist keineswegs zwingend. Es liegt vielmehr, wenn man den Gesichtspunkt der Versorgung und Sicherstellung der Beklagten berücksichtigt, der nach dem Verkauf der Klinik bei Übernahme der Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung der Versicherungsprämien ganz offensichtlich eine Rolle gespielt hat, die gegenteilige Annahme sehr viel näher. Jedenfalls kann dem Berufungsgericht ein rechtlicher Fehler nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn es bei der ihm obliegenden Feststellung dem in der Revision hervorgehobenen Umstand nicht die Bedeutung beigemessen hat, die die Revision ihm beizulegen wünscht.

Der Revision kann auch darin nicht beigetreten werden,

dass bei der Auslegung des Berufungsgerichts eine notwendige Feststellung fehle, nämlich die, dass im Vertrag vom 12. Februar 1949 die Währung, in der die Versicherungsprämien zu zahlen seien, nicht festgelegt sei. Diese Auffassung der Revision könnte unter Umständen nur dann vertreten werden, wenn die Umstellung der Versicherungen auf DM-West, wovon die Revision auch ausgegangen war, nur durch den Fortzug der Beklagten von Langensalza, nicht aber durch das obengenannte Rundschreiben R 17/49 in Verbindung mit der WährungsergänzungsVO herbeigeführt worden wäre. Da dieser Ausgangspunkt der Revision jedoch unzutreffend ist und da die Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung der Versicherungsprämien in dem Vertrag nochmals ausdrücklich bestätigt worden ist, musste sie mangels einer ausdrücklichen abweichenden Vertragsvereinbarung nunmehr auch die auf DM-West gesetzlich umgestellten Versicherungsprämien zahlen.

Ferner rügt die Revision noch die Übergehung eines Beweisantrages. Die Klägerin hatte sich in der Berufungsinstanz auf das Zeugnis des den Vertrag vom 12. Februar 1949 beurkundenden Notars dafür berufen, dass der Vertrag nach dem von den Parteien anlässlich der Verhandlung ausdrücklich bekundeten Parteiwillens auf Ostmarkbasis abgeschlossen worden sei. Allein auch diese Rüge ist unbegründet. Bei Beurteilung dieses Revisionsangriffs ist allerdings davon auszugehen, dass die Parteien die rechtliche Möglichkeit hatten, die Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung der Versicherungsprämien in der Weise zu beschränken, dass sie auch bei einer Umstellung der Versicherungen auf DM-West die Prämien nur in einer Höhe zu bezahlen hatte, die der ursprünglichen Prämienzahlung in DM-Ost unter Berücksich-

tigung des jeweiligen Umrechnungskurses entsprach. In diesem Falle wäre es dann die Aufgabe des Beklagten zu 2) gewesen, den entsprechenden Unterschiedsbetrag der Prämien selbst zu entrichten oder eine entsprechende Änderung seiner Versicherung durch Vereinbarung mit seinen Versicherern herbeizuführen. Den Abschluss einer solchen Vereinbarung hat die Klägerin aber nicht behauptet. Insbesondere kann in der Behauptung, dass der Vertrag vom 12. Februar 1949 auf Ostmarkbasis geschlossen worden sei, eine dahingehende Behauptung nicht erblickt werden. Dazu hätte es näherer Angaben in der Richtung bedurft, dass es bei einer Prämienzahlung in Ostmark oder bei einer Prämienzahlung zu einem entsprechenden Umrechnungskurs in DM-West auch dann verbleiben sollte, wenn die DM-West, wie das etwa 6 Wochen später geschehen ist und wie es auch schon zur Zeit des Vertragsabschlusses nach den allgemeinen Erörterungen in der Öffentlichkeit durchaus im Bereich des Möglichen stand, als das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel in Westberlin bestimmt werden und daher Prämienzahlungen in der Währung der DM-Ost nicht mehr zulässig sein würden. Eine solche Vereinbarung hätte also vorausgesetzt, dass die Parteien für den Fall der Einführung der DM-West als dem alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel in West-Berlin davon ausgegangen waren, dass dann eine Herabsetzung der Versicherungen des Beklagten zu 2) oder eine teilweise Prämienzahlung auch durch den Beklagten zu 2) in Betracht kommen sollte. In der Behauptung der Klägerin, dass der Vertrag vom 12. Februar 1949 auf der Basis der DM-Ost geschlossen worden sei, kann unter diesen Umständen nicht die Behauptung vom Abschluss einer solchen Vereinbarung erblickt werden, die allein für die Klägerin das Recht begründen könnte, nach der Änderung der ge-

gesetzlichen Währungsbestimmungen am 20. März 1949 die Versicherungsprämien in DM-West nur in Höhe des jeweiligen Umrechnungskurses der ursprünglichen Ostmark zu entrichten. Damit erweist sich auch die Rüge der Revision, der den Vertrag vom 12. Februar 1949 beurkundende Notar sei zu Unrecht nicht vernommen worden, im Ergebnis als unbegründet.

Schliesslich lässt sich ein teilweiser Wegfall der Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung der Versicherungsprämien auch nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt vom Wegfall der Geschäftsgrundlage begründen. Selbst wenn man insoweit unterstellt, dass die Klägerin beim Abschluss des Vertrages vom 12. Februar 1949 davon ausgegangen ist, dass sie in Zukunft die Versicherungsprämien bei der Umstellung auf DM-West nur zu einem entsprechenden Umrechnungskurs in DM-West unter Berücksichtigung der bisherigen Höhe zu zahlen brauche, so lässt sich daraus die Anwendung der Grundsätze vom Wegfall der Geschäftsgrundlage noch nicht rechtfertigen. Zum mindesten wäre es hierfür erforderlich, dass durch die spätere Umstellung der Versicherungen auf DM-West das in dem Vertrag vorausgesetzte Gleichwertigkeitsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in einem solchen Masse zerstört worden ist, dass eine Aufrechterhaltung des Vertrages mit der Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung der Versicherungsprämien in voller Höhe in der Währung von DM-West mit den Grundsätzen von Treu und Glauben schlechterdings nicht zu vereinbaren wäre. Davon kann aber bei den gegebenen Verhältnissen hier nicht gesprochen werden. Denn es ist zu berücksichtigen, dass sich für die Klägerin ihre Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämien in DM-West nach Erlass der WährungsergänzungsVO

nicht als eine entscheidende Erhöhung ihrer bisherigen Verbindlichkeit darstellt. Bis zum Erlass dieser VO war sie unter Umständen gehalten, in ihrem Klinikbetrieb von den Westberliner Patienten auch die wertmässig geringere DM-Ost zum Nominalbetrag an Stelle einer Zahlung in DM-West anzunehmen, so wie sie andererseits auch in der Lage war, die Löhne und Gehälter ihren Angestellten zu einem erheblichen Anteil in DM-Ost zu bezahlen. Nach dem Erlass der WährungsergänzungsVO brauchte sie sich auf eine solche Zahlung nicht mehr einzulassen, sowie sie andererseits auch solche Zahlungen an ihre Arbeiter und Angestellten nicht mehr entrichten konnte. Angesichts dieser gesetzlichen Regelung würde für sie die Annahme, dass sie auch nach dem 20. März 1949 die Versicherungsprämien nur noch in DM-Ost oder zu einem entsprechenden Umrechnungskurs in DM-West zu zahlen brauche, eine fühlbare wirtschaftliche Besserstellung bedeuten. Unter Berücksichtigung dieser Umstände muss daher eine Anwendung der Grundsätze vom Wegfall der Geschäftsgrundlage ausscheiden, weil die oben genannten Voraussetzungen für eine solche Anwendung hier von vornherein nicht gegeben sind.

Die Revision ist demgemäss mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. Kuhn Artl